Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1884)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Stockmar / Räz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416332

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1884.

Direktor: Herr Regierungsrath **Stockmar.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Räz.**

I. Gesetzgebung.

Auf das Kirchenwesen Bezug habende Erlasse gesetzgeberischer Natur sind während des Verwaltungsjahres folgende publizirt worden:

1. Nachtrag zur Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn — vom 17. Februar 1875 — betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und der reformirten Pfarrei Solothurn. Dieser einen Zusatzartikel bildende Nachtrag betrifft das Vorgehen bei kirchlichen Wahlen.

2. Dekret vom 30. Oktober 1884 über theilweise Abänderung des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Dezember 1876. Der Inhalt dieses Dekrets besteht in der Bestimmung, dass den Kirchgemeinden von nun an über die freiwilligen Kirchensteuern die Verwendung anheimgestellt sein soll, während diese Steuern nach bisheriger Vorschrift zu Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden mussten.

Ferner wurde vom Regierungsrath unter dem 12. März gutgeheissen: ein durch den reformirten Synodalrath im Namen der Synode vorgelegtes Reglement über pfarramtliche Aushülfe durch Nachbarpfarrer. Dieses Reglement hat den Zweck, die vorübergehende Besorgung vakant gewordener Pfarreien zu erleichtern.

Dagegen hat der Regierungsrath am 6. Juni einem andern Beschluss der reformirten Kirchensynode, dahin gehend, dass der Synodalrath ermächtigt werde, vakant gewordene Pfarreien eventuell durch Studirende der Theologie oder andere geeignete (ausserhalb des bernischen Ministeriums stehende) Männer besorgen zu lassen, als mit dem Kirchengesetz im Widerspruch stehend, die Genehmigung verweigert.

Von entfernterm Bezug auf das Kirchenwesen sind die drei folgenden, ebenfalls während des Berichtsjahres publizirten Erlasse, welche von andern Direktionen vorbereitet wurden:

1. Das Dekret vom 31. Januar 1884 über den Anschluss des Kirckgemeindebezirks Ursenbach an den Amtsbezirk Aarwangen.

2. Der Beschluss betreffend das Auftreten der Heilsarmee, vom 27. August 1884, wodurch dieser letztern ihre Uebungen, sowie jede propogandistische Thätigkeit im hierseitigen Kanton untersagt wurden.

3. Das Dekret vom 18. Dezember 1884, über Abtrennung der Gemeinde Oeschenbach vom Bezirk der Kirchgemeinde Rohrbach und Vereinigung desselben mit demjenigen der Kirchgemeinde Ursenbach.

Eingelangt ist unter dem 7. Mai eine an den Grossen Rath gerichtete Petition der Gemeinde Ligerz um Wiederherstellung als selbstständige Kirchgemeinde. Diese Eingabe liegt dermalen, versehen mit den Anträgen der begutachtenden Behörden, vor dem Grossen Rath.

Ebenso liegt vor dem Regierungsrath das Projekt einer neuen Verordnung über die Errichtung von Pfrundkäufen, welche die aufgehobene vom 26. Dezember 1862 ersetzen soll.

II. Verwaltung.

A. Reformirte Kirche.

Das schon im letztjährigen Verwaltungsberichte erwähnte Gesuch des Synodalrathes, es möchten die Regierungsstatthalter- und Richterämter eingeladen werden, den Pfarrern im Sinne des § 161 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren den Eintritt in die Gefängnisse zu Ausübung der Seelsorge an den Gefangenen möglichst zu erleichtern, hat der Regierungsrath auf das Gutachten des Obergerichts und der Polizeidirektion dahin beantwortet, dass er sich zu einer besondern Kundgebung an die genannten Beamten im Sinne des Gesuchs nicht veranlasst sehe, weil die gesetzlichen Vorschriften und die Umstände in Bezug auf die Gefangenschaften der Art seien, dass den Geistlichen kaum eine grössere Freiheit des Zuganges zu ihnen eingeräumt werden könne, als sie dermal geniessen, und die gewünschten Weisungen in nichts Anderm bestehen könnten, als in einer Verweisung der Regierungsstatthalter und Richterämter auf schon bekannte gesetzliche Vorschriften, wodurch nicht das erreicht würde, was das Gesuch bezwecke.

Die reformirte Kirchensynode war den 2. und 3. Dezember zu ihrer ordentlichen XI. Jahressitzung versammelt. Unter ihren Traktanden sind hervorzuheben: 1. Die periodische Neuwahl von fünf Mitgliedern der evangelisch-theologischen Prüfungskommission, welche Wahl auf die bisherigen Mitglieder, nämlich auf die Herren Pfarrer Rütimeyer in Walkringen, G. Langhans in Grafenried, Revel in Neuenstadt, A. Hopf in Thun und R. Ischer in Nidau, fiel.

2. Die Gutheissung eines Antrages des Synodalrathes, dahin gehend, die theologische Prüfungskommission zu ersuchen, auswärtige Kandidaten nur dann der Kirchendirektion zur Aufnahme in das bernische Ministerium zu empfehlen, wenn dieselben ihre ernstliche Absicht nachweisen, in den Dienst der bernischen Kirche zu treten. Dieser Beweis könne als geleistet angesehen werden, wenn der Bewerber wegen Uebernahme einer Pfarrei mit einer Gemeinde bereits Unterhandlungen angeknüpft habe. Ferner: Die Kirchendirektion zu ersuchen, solche Mitglieder des bernischen Ministeriums, auf welche die Ausnahmefälle von § 35, Lemma 1 und 3, des Gesetzes vom 18. Januar 1874 nicht zutreffen, von der Liste des bernischen Ministeriums zu streichen, falls sich dieselben binnen drei Jahren auf keine bernische Pfarrstelle melden, oder nicht von der Kirchendirektion zeitweilig oder auf Gutachten des Synodalrathes hin vom Regierungsrath auf Lebenszeit vom aktiven Kirchendienst dispensirt seien.

Infolge dieses letztern Beschlusses ist denn auch bei hierseitiger Direktion ein Gesuch des Synodalraths eingelangt. Ueber dessen Ergebniss wird jedoch im nächsten Jahr zu berichten sein.

3. Beschäftigte sich die Synode mit der Frage nach Erleichterung des Studiums der Theologie, d. h. nach Gewinnung einer grössern Zahl von Studirenden dieser Wissenschaft, und genehmigte in dieser Richtung einen Antrag des Synodalraths, der dahin geht, dass diese Behörde prüfen möge, auf welche Weise, sei es durch Erhöhung der gegenwärtigen Stipendienleistungen oder durch Gründung eines kirchlichen Stipendienfonds, das Studium der Theologie begabten, aber unbemittelten Jünglingen erleichtert werden könnte.

Endlich ist aus dem Bericht des Synodalraths zu entnehmen, dass ein neues interkantonales Choralbuch erstellt worden ist, welches dermalen des Gutachtens der Sachverständigen harrt; ferner, dass die Arbeit der Kommission für Revision der Bibelübersetzung rasch vorwärts schreitet, ebenso wie diejenige für Erstellung eines Leichengebetbuchs.

Ueber die Amtsführung und das Verhalten der Geistlichen sprechen sich die Amtsberichte günstig aus. Der unterzeichneten Direktion ist während des Berichtsjahres nur eine Klage in dieser Richtung zugekommen, worauf die entsprechenden Massregeln erfolgten.

Es wäre zu wünschen, dass einige Pfarrer sich entschliessen könnten, gewissen ausserhalb der Landeskirche stehenden Religionsdienern zu unbefugtem Eindringen in kirchliche Funktionen weniger Vorschub zu leisten. Es wäre dieses sowohl im Interesse des Friedens unter den Gliedern der resp. Kirchgemeinden als des Ansehens des bernischen Pfarrerstandes überhaupt.

Im Uebrigen ist über den blos administrativen Theil des Kirchenwesens nichts Besonderes hervorzuheben. Es mögen nur noch die Veränderungen im Personalbestand des reformirten Ministeriums Erwähnung finden:

Aufnahmen in den Kirchendienst.

Predigtamtskandidaten	6	
Auswärtige Geistliche	2	
		8

Austritte aus dem Kirchendienst.

Begehren von Streichung aus der Liste der bernischen Geistlichen	1	
Ausgetreten mit Urlaub auf unbestimmte Zeit	2	
Verstorben	2	
Pensionirt	1	
		6

Beurlaubungen auf kurze, bestimmte Zeit haben stattgefunden	8
Anerkennungen von Pfarrwahlen sind vorgekommen	16
Ausschreibungen von Pfarrstellen	26
wovon zum zweiten Mal	8

Auf Ende des Jahres waren unbesetzt 17 Pfarreien, inbegriffen die Bezirkshelferstelle des Jura.

B. Katholische Kirche.

Die seit Langem schwebenden Unterhandlungen über die Reorganisation des Bisthums Basel haben zu einer Konvention geführt, welche am 1. September 1884 durch die Repräsentanten des heiligen Stuhls und des Bundesrathes unterzeichnet worden ist; von letzterm Namens der Bisthumskantone. Diese Konvention ist von sämmtlichen betheiligten Kantonen, mit Ausnahme des hierseitigen, welcher geglaubt hat, sich an den Negotiationen nicht betheiligen zu sollen, gutgeheissen worden. Indessen hat der Regierungsrath erklärt, den neuen Bischof von Basel zu Ausübung von bischöflichen Funktionen im Kanton Bern ermächtigen zu wollen.

Die katholische Synode hat entgegen gesetzlicher Vorschrift — § 6 des Dekrets vom 2. Dez. 1874 — während des Berichtsjahres keine Sitzung gehalten. Dem entsprechend war auch die Thätigkeit des Synodalrathes keine belebte. Die zwei Gegenstände, welche ihn hauptsächlich beschäftigten, waren die Redaktion einer Eingabe an den Verfassungsrath und die Aufstellung eines der hierseitigen Direktion unterbreiteten Antrages auf Ermächtigung einer Anzahl Geistlicher zu Ausübung kirchlicher Funktionen zur Unterstützung der öffentlich angestellten Geistlichen.

Vom Regierungsstatthalteramt Laupen ist gegen den Inhaber der freiburgischen Pfarrei Bösingen, über welche dem Staate Bern die Kollatur zusteht, eine Klage eingelangt wegen ungebührlichen Betragens gegen missbeliebige Pfarrgenossen und verletzender Aeusserungen gegen die Bewohnerschaft des der Pfarrei Bösingen benachbarten bernischen Landestheils. Diese Beschwerde ist der freiburgischen Regierung behufs Anhebung einer Untersuchung übermittelt worden.

Die Personalveränderungen im katholischen Kirchendienst sind folgende:

Aufnahmen in den Kirchendienst.

Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin	1	
Aeltere katholische Geistliche	7	
		8

Austritte aus dem Kirchendienst.

Verstorben	—	
Pensionirt	1	
		1

Sonstige Mutationen.

Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit	—
Beurlaubungen auf kurze, bestimmte Zeit	2
Anerkennung von Pfarrwahlen	5
Ausschreibungen von Pfarreien	5
Ausschreibungen zum zweiten Mal	1

Unbesetzt waren auf Ende des Jahres die katholischen Pfarreien Laufen und Biel.

Bern, den 25. April 1885.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Stockmar.